

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 28.

Stettin, den 30. November 1925.

57. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 223.) Zahlung von Ruhegehältern sowie Witwen- und Waisengeldern aus dem landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Küster. — (Nr. 224.) Freimachung von Dienstwohnungen. — (Nr. 225.) Aufwertungen. — (Nr. 226.) Anbringung von Antennen. — (Nr. 227.) Kundgebung der 17. Pommerschen Provinzialsynode an die Gemeinden. — (Nr. 228.) Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft, Studienstiftung des Deutschen Volks. — (Nr. 229.) Vorbereitung zu den theologischen Prüfungen. — (Nr. 230.) Soziallehrgang für Theologen. — (Nr. 231.) Haushaltspläne der Pfarrklassen und Pfarrstellen für 1925. — (Nr. 232.) Familienforschung. — (Nr. 233.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Schriftenanzeige. — Notizen.

(Nr. 223.) Zahlung von Ruhegehältern sowie Witwen- und Waisengeldern aus dem landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Küster.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 31. Oktober 1925.

E. O. I. 2709.

Von dem Wunsche erfüllt, die Ordnung der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten zu verbessern, haben wir trotz der allgemeinen schwierigen Finanzlage unter äußerster Anspannung der landeskirchlichen Mittel erneut unternommen, eine provisorische Neuregelung der Ruhegehalts- und Reliktenbezüge — einstweilen auf dem Verwaltungswege — vorzusehen und dabei die schon länger erstrebte Anpassung an die für die Staatsbeamten geltenden Grundsätze nach den gegebenen Möglichkeiten durchzuführen.

Hiernach bestimmen wir mit Zustimmung des Evangelischen Landeskirchenausschusses für die Ruhegehaltsbezüge der Organisten, Kantoren und Küster und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen zu den §§ 3, 7, 11, 14, 15, 17, 18, 27 und 39 des Kirchengesetzes vom $\frac{7. \text{ Juli } 1900}{13. \text{ Mai } 1910}$ — R. G.- u. B.-Bl.

1900 S. 67

1910 S. 31 — das Nachfolgende:

I. Ruhegehalt.

1. Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem 10., jedoch vor vollendetem 11. Dienstjahre erfolgt, $\frac{35}{100}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten 25. Dienstjahre um $\frac{2}{100}$ und von da ab um $\frac{1}{100}$ bis zum Höchstbetrage von $\frac{80}{100}$ des nach § 4 zu berechnenden Dienst Einkommens. Als Dienst Einkommen gilt für die Berechnung des neuen Ruhegehalts das bisher schon zugrunde gelegte Dienst Einkommen (vgl. Erlaß vom 18. September 1924 — E. O. I. 2170 — unter I. 1, 2 und 3).

2. Das Ruhegehalt soll in diesem Fall nicht über 2400 *RM* und nicht unter 720 *RM* betragen.

3. Übersteigt das hiernach berechnete Ruhegehalt das ruhegehaltstfähige Dienst Einkommen, so wird nur der Betrag des letzteren als Ruhegehalt gezahlt.

4. In dem in § 2 des Küsterpensionsgesetzes Absatz 2 erwähnten Falle beträgt das Ruhegehalt $\frac{25}{100}$, in dem Falle des § 2 Absatz 3 höchstens $\frac{25}{100}$ des Dienst Einkommens.

5. Bei Bewilligung eines Ruhegehalts gemäß des Küsterpensionsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 1910 durch Disziplinarentscheidung bleiben die gesetzlichen Bestimmungen durch diesen Erlaß unberührt. Eine Umwandlung der bezüglichen Papiermarksätze in Reichsmark und eine etwaige weitergehende Erhöhung bleibt der besonderen Bewilligung durch den Evangelischen Oberkirchenrat vorbehalten.

6. Unbeschadet der Vorschrift des § 7 des Kirchengesetzes sind der Dienstzeit der Kirchenbeamten für die Teilnahme am Kriege Kriegsjahre nach Maßgabe der für die Staatsbeamten ergangenen

Bestimmungen hinzuzurechnen. Das Gleiche gilt für eine erhöhte Anrechnung der von den Kirchenbeamten während des Krieges zurückgelegten Zivildienstzeit nach Maßgabe des Staatsgesetzes vom 23. November 1920 — Gesetz-Samml. 1921 S. 89 —.

7. Im Falle des § 11 Absatz 2 ist dem Kirchenbeamten für jedes nach der früheren Verletzung in den Ruhestand zurückgelegte Dienstjahr, das vor Vollendung einer Gesamtdienstzeit von 25 Jahren liegt, ein Ruhegehalt von $\frac{2}{100}$ für alle ferneren Dienstjahre ein Ruhegehalt von je $\frac{1}{100}$ seines neuen Dienst Einkommens zu gewähren.

In soweit der Betrag des neuen Ruhegehalts und eines auf Grund des Rüsterversorgungsgesetzes früher bewilligten Ruhegehalts zusammen $\frac{80}{100}$ des Höchstdienst Einkommens, von welchem eines dieser Ruhegehälter berechnet ist, oder den Höchstbetrag von 2400 RM übersteigen würde, fällt das Recht auf den Bezug des früher bewilligten Ruhegehalts hinweg.

8. Die im § 27 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1910 vorgesehenen Nachzahlungen für anzurechnende frühere Dienstzeit fallen weg.

9. Sofern im Falle des § 39 Absatz 2 des Rüsterversorgungsgesetzes durch eine weitergehende Fürsorge der Kirchengemeinde bzw. der Parochialverbände den Bezugsberechtigten ein höheres Ruhegehalt zustehen würde, darf dieses den Betrag von zusammen $\frac{80}{100}$ ihres Dienst Einkommens nicht übersteigen. Erforderlichenfalls hat eine entsprechende Kürzung der Fondsbezüge einzutreten.

II. Fürsorge für die Hinterbliebenen.

1. Das Witwengeld besteht in 60 v. H. desjenigen Ruhegehalts, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt wäre. Eine Kürzung von Witwengeld wegen rückständiger Nachtragsbeiträge (§ 27 Absatz 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1910) findet nicht mehr statt, da letztere (vgl. I. Nr. 8) außer Hebung gesetzt sind.

2. War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe von II 1 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt.

Nach 5 jähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $\frac{1}{10}$ des nach Ziffer II 1 zu berechnenden Witwengeldes solange hinzugefügt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

3. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Kirchenbeamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, $\frac{1}{5}$ des Witwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, $\frac{1}{5}$ des Witwengeldes für jedes Kind.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

1. Die Ruhegehälter sowie die Witwen- und Waisengelder nach obigen Grundsätzen sind vom 1. Oktober 1925 ab zu zahlen. Die Zahlung erfolgt wie bisher monatlich im voraus.

2. Bei den Zahlungen an die Beteiligten ist zum Ausdruck zu bringen, daß sie unter Ausschluß eines Rechtsanspruches und des Rechtsweges ergehen.

3. Ansprüche auf die Gestaltung der späteren gesetzlichen Regelung können aus dieser vorläufigen Versorgungsmaßnahme nicht hergeleitet werden. Den für jene Neuordnung zuständigen Stellen wird durch vorstehende Anordnung nicht vorgegriffen.

D. Dr. Rapler.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. November 1925.

Auszugsweise Abschrift des Erlasses bringen wir den beteiligten Kirchengemeinden zur Kenntnis.
Egb. XII. Nr. 3218.

(Nr. 224.) Freimachung von Dienstwohnungen.

Nach § 32 des Mieterschutzgesetzes vom 1. Juni 1923 muß die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil, welches die Herausgabe eines Raumes zum Gegenstand hat, den das Reich oder ein Land vermietet oder zum Gebrauch überlassen hat, und der in seinem Eigentum oder in seiner Verwaltung steht und entweder öffentlichen Zwecken oder zur Unterbringung von Angehörigen der Verwaltung zu dienen

bestimmt ist, von der Sicherung eines ausreichenden Ersatzraumes abhängig gemacht werden. Ein solcher Ersatzraum ist gemäß § 36 des genannten Gesetzes dem zur Herausgabe Verpflichteten von der Gemeindebehörde beschleunigt zuzuwiesen. Die Durchführung des einem Eingreifen der Gemeindebehörde notwendig erst vorausgehenden Räumungsverfahrens verursacht den Beteiligten Kosten und Zeitverlust. Im öffentlichen und fiskalischen Interesse liegt es aber, daß Dienstwohnungen von dem augenblicklichen Wohnungsinhaber möglichst auch zu dem Zeitpunkt der Kündigung tatsächlich geräumt werden. Ich erlaube deshalb die Wohnungsämter anzuweisen, in den Fällen des § 32 Abs. 1 des Mieterschutzgesetzes fortan nicht erst die Einleitung des gerichtlichen Räumungs- und Zwangsvollstreckungsverfahrens abzuwarten, sondern für Bereitstellung eines Ersatzraumes im Sinne des § 36 des Mieterschutzgesetzes schon dann ernstlich bemüht zu sein, wenn durch eine amtliche Bescheinigung der betreffenden Behörde nachgewiesen wird, daß sie im besonderen öffentlichen Interesse von dem Wohnungsinhaber die Herausgabe seiner Räume verlangen und eventuell das gerichtliche Räumungsverfahren alsbald einleiten muß.

Berlin, den 20. Dezember 1924.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

In Vertretung:
gez. Scheidt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. November 1925.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt bringen wir den Gemeindefürsprechern zur Kenntnisnahme und entsprechenden Geltendmachung.

Lgb. IV. Nr. 2830. II.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. November 1925.

(Nr. 225.) Aufwertung.

I. Aufwertung von Markanleihen des Reiches.

1. Als Markanleihen des Reiches gelten:

die sogenannten Reichsanleihen (auch Kriegsanleihen),
die Schuldbuchforderungen,
die Schatzanweisungen,
die vom Reich beim Übergang der Staatseisenbahnen übernommenen Schulden der Länder (hierzu gehören für Preußen die konsolidierten Anleihen und die Schatzanweisungen).

Ein Verzeichnis sämtlicher als Markanleihe in Frage kommenden Forderungen gegen das Reich ist der ersten Verordnung zur Durchführung der Aufwertung öffentlicher Anleihen vom 8. September 1925 beigelegt (§ 1 B. D. RGVl. I. S. 342).

2. Sämtliche Markanleihestücke (vergl. zu 1) werden — ohne Rücksicht, ob es sich um Alt- oder Neubefitz handelt — in eine sogenannte Anleiheablösungsschuld umgetauscht, und zwar werden gewährt: je 25 *RM* Nennbetrag der neuen Anleiheablösungsschuld für:

- a) je 1000 *M* Nennbetrag der alten Anleihen,
- b) je 1500 *M* Nennbetrag der Sparprämienanleihen,
- c) je 16 700 000 *M* Nennbetrag der 8—15prozentigen Schatzanweisungen K. 1923,
- d) je 50 Milliarden Mark Nennbetrag der 8—15prozentigen Schatzanweisungen K. 1924.

An dem Umtausch nehmen auch die bereits ausgelosten und gefündigten Anleihestücke teil, die sich noch im Besitz des Gläubigers oder seiner Bank befinden und deren Rückzahlung (z. B. durch Abrechnung zwischen der Bank und der Finanzverwaltung) noch nicht erfolgt ist.

Da in der Regel nur durch 500 (bei Sparprämienanleihe durch 750) teilbare Beträge von Anleihen beim Umtausch berücksichtigt werden (§ 5 Abs. 1, 2; § 12 des Anleiheablösungsgesetzes), werden beim Umtausch zahlreiche Spitzenbeträge ausfallen. Ein Gläubiger, der einen Anleihebesitz von weniger als 500 *M* Nennbetrag anmeldet, erhält nach den genannten Vorschriften — abgesehen von den offenbar nur für natürliche Personen geltenden Privilegien des § 47 Abs. 2, 3 a. a. D. — gar keine Anleiheablösungsschuld.

Bei Anmeldungen von mehr als 500 *M* Nennwert aber wird, wie auch die amtlichen Vor- drucke ergeben, der im einzelnen Falle angemeldete Nennbetrag auf volle 500 *M* nach unten abgerundet (z. B. statt 2800 *M* werden nur 2500 *M* in Ablösungsschuld umgetauscht). Der überschießende Anleihebetrag geht verloren. Ein Verkauf dieser Spitzenbeträge wird wegen der unverhältnismäßigen Unkosten untunlich sein und zudem durch die Strafvorschrift des § 58 der Verordnung vom 8. September 1925 (RGBl. I S. 335) behindert. Wenn auch bei jedem einzelnen Gläubiger dieser Verlust nur geringfügig sein kann, so können doch dem kirchlichen Vermögen im ganzen auf diese Weise nicht unerhebliche Werte entzogen werden. Die Gemeindefkirchenräte usw. werden daher angewiesen, zweckmäßig ihre Spitzen- beträge, soweit es die Stückelung der Anleihen im einzelnen Falle zuläßt (für Schuldbuch- forderungen kann nach § 5 Abs. 5 des Anleiheablösungsgesetzes, soweit ihr Betrag durch 500 nicht teilbar ist, die Ausreichung von Schuldverschreibungen solcher Anleihen verlangt werden) zurückzuhalten und sie möglichst dem Konsistorium zu überlassen. Sie verlieren zwar dadurch ihren Altbesitzcharakter, können aber späterhin bei der Anmeldung des Neu- besitzes wenigstens in dieser Form für kirchliche Zwecke nutzbar gemacht und so ihr völliger Verlust verhütet werden.

Die Durchführung des Umtausches erfolgt:

- a) bei den Inhaberschuldurkunden (zu denen die Krieganleihen und Konsols gehören) durch Anmeldung, die bei Vermeidung des Verlustes bis spätestens zum 28. Februar 1926 zu erfolgen hat, unter Vermittlung einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt, Bank, Sparkasse, der meisten Kreditgenossenschaften, Raiffeisenbank (Vermittlungsstellen) bei einer Anmeldestelle gegen Empfangs- bescheinigung über die erhaltenen Urkunden (§§ 9, 11 B. D.).

Die Reichsbank ist als Vermittlungsstelle nur zugelassen, wenn die anzu- meldenden Markanleihen sich im Depot des Kontors der Reichshauptbank für Wert- papiere befinden (§ 9 Abs. 2);

- b) bei Schuldbuchforderungen durch die Reichsschuldenverwaltung von Amts wegen im Wege der Eintragung der Anleiheablösungsschuld in ein neues Reichs- schuldbuch (§§ 16 ff.).

3. Die Vorzugsrechte der Anleihealtbesitzer:

- a) Als Anleihealtbesitzer gelten:

1. die in den §§ 9 ff. des Gesetzes vom 16. Juli 1925 (RGBl. I S. 137 ff.) auf- geführten Berechtigten (abgedruckt im Kirchl. Amtsbl. 1925 S. 159),
2. nach § 3 der ersten Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 8. September 1925 (RGBl. I S. 345) ist ein Umtausch von Altbesitzanleihen nach dem 1. Juli 1925 gegen andere Markanleihen ebenfalls als Altbesitz anzusehen.

- b) Der Anleihealtbesitz gewährt das Recht, an der Tilgung der Anleiheablösungsschuld teilzunehmen, die im Laufe von 30 Jahren, beginnend am 1. Januar 1926, erfolgen soll (§ 13 des Gesetzes vom 16. Juli 1925). Wird ein solches Auslosungsrecht gezogen, so wird die Anleiheablösungsschuld mit dem Fünffachen ihres Reichsmark- Nennbetrages (für je 25 *RM* werden also 125 *RM* gewährt) und einem jährlichen $4\frac{1}{2}$ prozentigen Zinszuschlag eingelöst (§ 14 a. a. D.).

Der Antrag auf Gewährung des Auslosungsrechtes ist bei den Inhaber- schuldurkunden gleichzeitig mit der Einreichung der Anleihestücke zum Umtausch zu stellen. Der Antrag ist zu richten an das für den Anleihegläubiger zuständige Finanzamt als Anleihealtbesitzstelle unter Ausfüllung eines bei der Ver- mittlungsstelle (vergl. zu 2a) erhältlichen Formulars.

Bei Schuldbuchforderungen sind die Auslosungsrechte von Amts wegen zu gewähren, soweit sich der Altbesitz aus dem Schuldbuch ergibt (§ 37 B. D.), d. h. soweit der Anleihegläubiger bereits seit dem 1. Juli 1920 dort als Berechtigter eingetragen ist, andernfalls nur auf besonderen Antrag des Gläubigers, der ebenfalls bei Vermeidung des Verlustes bis zum 28. Februar 1926 unmittelbar an die Schulden- verwaltung zu richten ist, bei der die Schuldbuchforderung verwaltet wird (§ 40 Abs. 2).

Der Nachweis des Altbesitzes (bei Schuldbuchforderungen nur erforderlich, falls nicht schon aus dem Schuldbuch ersichtlich) kann in jeder beliebigen Weise geführt

werden (§ 25), also z. B. durch Depotauszüge, Nummernverzeichnisse, Kirchenkassenrechnungen usw.

Banken, Bankiers, Zeichnungsstellen sind zu mündlichen und schriftlichen Auskünften, die in den meisten Fällen gebührenfrei zu erfolgen haben, verpflichtet (§ 26 B. O.).

Für die Vermittelung der Anmeldung entsteht ebenfalls keine Gebühr (§ 9 Abs. 1 B. O.).

In dem Verfahren auf Gewährung des Auslosungsrechts gibt es folgende Rechtsmittel:

1. Bei den Inhaberschuldurkunden, die sofortige Beschwerde binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen seit Zustellung der Entscheidung. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Stelle einzulegen, die sie getroffen hat und zu richten: bei Entscheidungen der Anleihealtbestellstelle (Finanzamt) an den Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihe, und bei dessen Entscheidung an die Reichsschuldenverwaltung. Eine weitere Beschwerde gibt es nicht, insbesondere nicht in den Fällen, wo der Reichskommissar bereits auf eine Beschwerde hin als Beschwerdestelle entschieden hat.
2. Bei Schuldbuchforderungen die sofortige Beschwerde innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen an die Reichsschuldenverwaltung.
- c) Besonders bedürftigen Anleihealtbesitzern (jedoch kommen nur natürliche Personen in Frage, nicht aber die Kirchengemeinden als öffentlich-rechtliche Körperschaften) kann auf Antrag eine besondere Vorzugsrente gewährt werden. Eine Bedürftigkeit liegt vor, wenn das Jahreseinkommen 800 RM nicht übersteigt. Im übrigen verweisen wir auf die §§ 41 ff. der Durchführungsverordnung vom 8. September 1925.

II. Die Besitzer von Industrie Obligationen werden angewiesen, sofort, falls dies noch nicht geschehen, ihre Stücke bei einer zuverlässigen Bank einzureichen, damit diese die nötigen Schritte für die Wahrung der Aufwertungsansprüche unternehmen kann.

III. Verzinsung der Aufwertungsbeträge von Hypotheken und Darlehen:

1. Bis zum 1. Januar 1925 ist der Aufwertungsbetrag unverzinslich.
2. Der Zinssatz beträgt jährlich:
 - a) vom 1. Januar 1925 bis 1. Juli 1925: 1,2 %, so daß für diesen Zeitraum auf 100 RM je 60 P Zinsen entfallen,
 - b) vom 1. Juli 1925 bis 1. Januar 1926: 2,5 %, so daß für diesen Zeitraum auf 100 RM je 1,25 RM entfallen,
 - c) vom 1. Januar 1926 bis 1. Januar 1928: 3 %,
 - d) vom 1. Januar 1928 ab: 5 %.
3. Die Verzinsung einer bereits gelöschten Hypothek, die erst infolge der Aufwertung kraft Rückwirkung wieder einzutragen ist, beginnt jedoch erst mit dem Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalendervierteljahres.

IV. Gebühren im Aufwertungsverfahren:

Nach einer allgemeinen Verfügung des Preussischen Justizministers vom 30. September 1925 (S. M. Bl. S. 363) sind die Amtsgerichte angewiesen, in folgenden Aufwertungsangelegenheiten keine Gebühr zu erheben:

1. Für die Eintragung des Widerspruchs,
2. für die Entgegennahme von Anmeldungen auf Aufwertung kraft Rückwirkung oder auf Grund des Vorbehalts der Rechte,
3. für die Wiederherstellung eines Hypothekenbriefes bei Wiedereintragung einer bereits gelöschten Hypothek.

V. Rückzahlung des Aufwertungsbetrages:

In einzelnen Fällen bieten die Schuldner den Kirchengemeinden schon jetzt die Rückzahlung des vollen Aufwertungsbetrages an. Wir veranlassen die Gemeindefkirchenräte, bei Annahme der Zahlung in die Quittung folgenden Vorbehalt aufzunehmen:

„Die Gläubigerin behält sich ausdrücklich alle Aufwertungsansprüche vor, die durch eine anderweite gesetzliche Regelung möglicherweise begründet werden können.“

Von der Quittung ist eine Abschrift zurückzubehalten und diese dem Schuldner zur Unterschrift vorzulegen. Wollen die Schuldner ihre Zahlung nur vorbehaltlos leisten, so ist an den Kreisynodal-

vorstand zu berichten, der sich zu der Angelegenheit gutachtlich zu äußern hat und uns dann den Bericht zur Entscheidung vorlegt, ob im Einzelfall gleichwohl die Annahme der Rückzahlung im Interesse der Kirchengemeinde liegt.

VI. Aufwertungsansprüche von Kirchengemeinden und einzelnen Kassen untereinander:

Soweit eine Kirchengemeinde an eine andere, oder eine Kasse an eine andere noch Papiermarkschulden hat, haben sich die Beteiligten im Wege der freien Vereinbarung über die Höhe der Aufwertung zu einigen. Wir empfehlen, die genannten Schulden regelmäßig auf 25 % des Goldwertes aufzuwerten und auch sofort mit der Zinszahlung (vergl. unter III) zu beginnen.

Können sich die Beteiligten nicht einigen, so ist an den Kreissynodalvorstand zu berichten, der auf eine Regelung der Angelegenheit hinzuwirken hat. Sind dabei verschiedene Kreissynodalvorstände beteiligt, so haben diese uns Vortrag zu halten, falls eine Einigung nicht erzielt werden kann.

VII. Aufwertung von Pachtantionen:

Die von den Pächtern geleisteten Sicherheiten sind keine Vermögensanlagen im Sinne des Aufwertungsgesetzes, ihre Aufwertung erfolgt daher nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes. Über die Höhe haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden. Eine höchstrichterliche Entscheidung ist bisher noch nicht ergangen.

Im einzelnen wird man u. G. unterscheiden müssen:

1. Die Sicherheit ist in Geld geleistet, dieses ist dem Verpächter ausgehändigt, und nach dem Parteiwillen ist der Sicherungszweck f. Zt. zurückgestellt worden, der Empfänger hat das hinterlegte Geld wie ein Darlehn im eigenen Interesse verwandt. Hier wird eine Aufwertung stattzufinden haben, unter Berücksichtigung der beiderseitigen Vermögensverhältnisse, wobei jedoch insbesondere zu beachten sein wird, daß die Pächter während der Inflationszeit in der Regel kaum angemessene Pachtzinszahlungen geleistet haben.
2. Sind Wertpapiere oder Sparkassenbücher als Sicherheit in Verwahrung genommen, oder ist der hinterlegte Geldbetrag mit Einwilligung des Pächters in Wertpapieren oder in einem Sparbuch angelegt, so besteht kein Aufwertungsanspruch, lediglich die Wertpapiere oder das Sparbuch sind herauszugeben.
3. Ist die hinterlegte Sicherheit von der Kirchengemeinde aus eigenem Antriebe auf ein Sparbuch oder ein Sonderkonto bei der Bank eingezahlt, oder sind Wertpapiere (z. B. Kriegsanleihe) dafür erworben, so käme eine Aufwertung nur in Frage, wenn man die Kirchengemeinde für verpflichtet hält, daß sie rechtzeitig eine anderweite Anlegung der Ration hätte vornehmen müssen. Eine solche allgemeine Pflicht besteht jedoch nicht, auch war die Kirchengemeinde hierzu gewöhnlich nicht in der Lage. In diesem Falle hat daher der Pächter regelmäßig nur einen Anspruch auf Herausgabe der für das Geld erworbenen Wertpapiere, des Sparbuchs usw.

Falls die Pächter Aufwertungsansprüche stellen, ist uns unter genauer Darlegung, ob es sich um einen Fall unter 1, 2. oder 3. handelt, zu berichten. Im übrigen weisen wir darauf hin, daß eine Anrechnung des eventuellen Aufwertungsbetrages auf den Pachtzins — wie sie von einzelnen Pächtern für das letzte Pachtjahr verlangt wird — nur dann zulässig ist, wenn eine ausdrückliche Bestimmung im Pachtvertrage die Anrechnung der Ration auf den Pachtzins vorsieht.

VIII. Verhalten der Gemeindefkirchenräte bei schwierigen Rechtsfragen in Aufwertungssachen.

Die Gemeindefkirchenräte werden darauf hingewiesen, daß sie gesetzlich für die Verwaltung des ihnen anvertrauten Vermögens verantwortlich sind und sich bei Säumnissen persönlich haftbar machen. Deshalb empfehlen wir den Gemeindefkirchenräten usw., einmal von der in Art. 37 B. U. vorgesehenen Bildung eines besonderen Ausschusses Gebrauch zu machen, was auch durch rechtlich oder geschäftlich erfahrene Mitglieder zur Unterstützung des Vorsitzenden bei der sachgemäßen Durchführung der Aufwertungsmaßnahmen dienen kann; sodann erscheint es zweckmäßig, wenn die Gemeindefkirchenräte usw. sich in rechtlich nicht klar liegenden Fällen der Unterstützung eines erfahrenen Anwalts bedienen. Im Interesse einer einheitlichen und wirksamen Vertretung der kirchlichen Vermögensinteressen ist die Absicht der Bestellung eines Anwalts an den Kreissynodalvorstand zu berichten, damit dieser über die Zweckmäßigkeit entscheidet und nötigenfalls darauf hinwirken kann, daß in jedem Amtsbezirk möglichst nur ein bestimmter geeigneter Anwalt zu Rate gezogen wird.

Über alle Rechtsstreitigkeiten — soweit es sich nicht etwa nur um die Höhe der Aufwertung aus Billigkeitsgründen handelt — ist uns Bericht zu erstatten, damit wir gegebenenfalls auch unsererseits die

Beteiligten beraten können, vor allem sind uns die ergehenden Entscheidungen vorzulegen, damit wir sie in ähnlich liegenden Rechtsstreitigkeiten verwerten können.

IX. Vermögensnachweisungen.

Einzelne Gemeinden sind noch mit der Einreichung der mit unserer Verfügung vom 10. September 1925 (Tgb. IV. Nr. 2096, Kirchl. Amtsbl. S. 155 ff.) unter D erforderlichen Vermögensnachweisungen im Rückstande. Die noch fehlenden Nachweisungen sind umgehend durch die Hand des Superintendenten einzureichen. Der Kreissynodalvorstand hat eine Vorprüfung der Muster vorzunehmen und gegebenenfalls eine Berichtigung herbeizuführen. Die Spalte 6 des Musters, erste Halbspalte, wird dahin berichtigt, daß es nicht „an“ sondern „am“ heißen muß.

X. Fristenwahrung.

Die Innehaltung der am 31. Dezember 1925 ablaufenden Frist betreffend die Anmeldung der Hypothekenaufwertung (auf Grund des Vorhaltsrechtes oder kraft Rückwirkung) bei den Aufwertungsstellen (§ 16 Aufw.-Ges.) machen wir allen Beteiligten zur besonderen Pflicht. Insbesondere darf nicht etwa der Termin verläumt werden, weil der Gemeindefkirchenrat bisher noch nicht in den Besitz der auf Grund unserer Verfügung vom 10. September 1925 (Tgb. IV. Nr. 2096, Kirchl. Amtsbl. S. 155 ff.) unter B 2 erforderlichen Grundbuchabschrift gelangt ist. Bleibt der Versuch, eine Abschrift des Grundbuchs bis zum 10. Dezember 1925 zu erlangen, erfolglos, und ist auch eine persönliche Einsichtnahme des Grundbuchs bis zu diesem Tage nicht möglich, so ist gleichwohl der Aufwertungsantrag zu stellen, am besten unter Benützung des bei den Amtsgerichten erhältlichen Formulars. Als persönlicher Schuldner ist dabei der bisher bekannte Schuldner oder dessen Erbe zu bezeichnen, für die Person des Grundstückseigentümers ist auf den Inhalt des Grundbuchs zu verweisen. Sobald nachträglich der Inhalt des Grundbuchs festgestellt werden kann, ist eine entsprechende Berichtigung des Antrages vorzunehmen.

XI. Aufwertung polnischer Obligationen.

Zwischen der deutschen und der polnischen Regierung ist ein Abkommen getroffen, das für die deutschen Gläubiger erhebliche Vergünstigungen bringt. Danach sind die Fristen zur Anmeldung der Aufwertung dieser Obligationen bis zum 1. Dezember 1925 verlängert worden. Für die deutschen Gläubiger ist die Anmeldung bei den Reichsbankstellen vorgesehen, die auch nähere Auskunft erteilen. In Frage kommen folgende Anleihen:

3 $\frac{1}{2}$ %	Bromberger Stadtanleihe von 1895.....	A/O.
3 $\frac{1}{2}$ %	" " " 1899.....	A/O.
4 %	" " " 1902.....	A/O.
4 %	" " " 1909.....	A/O.
4 %	" " " 1919.....	—
3 $\frac{1}{2}$ %	Gnesener " " 1901.....	A/O.
4 %	" " " 1901.....	A/O.
4 %	" " " 1906.....	J/J.
4 %	Graudenzener Stadtanleihe 1. Ausgabe vom Jahre 1900.....	A/O.
4 %	Posener Stadtanleihe von 1885, lt. A. E. vom 6. 12. 1888 3 $\frac{1}{2}$ % ...	J/J.
3 $\frac{1}{2}$ %	" " " 1894.....	J/J.
4 %	" " " 1900.....	J/J.
3 $\frac{1}{2}$ %	" " " 1903.....	J/J.
4 %	" " " 1905.....	J/J.
4 %	" " " 1908.....	J/J.
4 %	" " " 1910.....	—
3 $\frac{1}{2}$ %	Thorner Stadtanleihe von 1895.....	A/O.
4 %	" " " 1900.....	A/O.
4 %	" " " 1906.....	A/O.
4 %	" " " 1909.....	A/O.
3 $\frac{1}{2}$ %	Provincial-Anleihechein der Provinz Posen für Zwecke des Provincial-Hilfskassenfonds von 1888.....	J/J.
3 $\frac{1}{2}$ %	Provincial-Anleihechein der Provinz Posen für Zwecke des Provincial-Hilfskassenfonds von 1892.....	J/J.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. November 1925.

(Nr. 227.) Kundgebung der 17. Pommerschen Provinzialsynode an die Gemeinden.

Die 17. Pommersche Provinzialsynode hat in ihrer 9. Sitzung vom 26. September d. J. folgende Kundgebung an die Evangelischen Kirchengemeinden der Provinz beschlossen:

Wer Ohren hat zu hören, der höre!

Evangelische Christen Pommerns!

Wir haben getagt als die erste Pommersche Provinzialsynode unter der neuen Kirchenverfassung.

Erste Fragen haben uns bewegt. Es geht um die Zukunft unserer Pommerschen Kirche. Nun wenden wir uns an euch. Was auf unsern Herzen brennt, legen wir euch aufs Gewissen.

Mit euch beugen wir uns unter Gott in dem Gefühl unserer Mitschuld an den schweren Schäden unseres Volkes und unserer Kirche.

Mit euch verbinden wir uns vor Gott zu neuem freudigen Dienst an unserer Kirche.

Mit euch blicken wir auf zu Gott, daß er uns die Wege weise, die uns wieder auf die Höhe führen.

Mit tiefem Schmerz sehen wir

die Verwüstung des Sonntags.

Sogar der Vormittag mit der Kirchzeit ist nicht mehr heilig. Arbeit und Vergnügen, Wahlen und Umzüge, Versammlungen und allerlei andere Veranstaltungen werden zu immer wachsender schwerster Gefahr für die Sonntagsruhe. Setzt euch mit aller Kraft dafür ein, daß voller Sonntagssegen, rechter Sonntagsfrieden und wahre Sonntagsfreude für unser Volk wieder zurückgewonnen wird! Unsere evangelischen Gottesdienste müssen aufs neue die Sammelstunden unserer Gemeinden werden. Schon der Abend des Sonnabends diene wieder zu der Rüstung auf den kommenden Feiertag. Der Sonntagnachmittag und der Sonntagabend dürfen nicht niederreißen, was der Vormittag gebaut hat.

Schwer erschüttert ist das christliche Familienleben.

Könnt ihr es verantworten, daß dieser Jungbrunnen unseres Volkslebens, diese Grundlage unserer Kirche noch weiter verdorben wird? Schweigt nicht dazu! Geht dagegen vor mit kraftvoller Entschlossenheit ohne Ansehen der Person. Wehret den leichtfertigen Eheschließungen und Ehescheidungen! Wachtet, daß die eheliche Treue gehalten wird!

Wirkt dahin, daß die Kinder wieder erkannt werden als eine Gabe Gottes! Evangelische Mütter fühlt es wieder in tiefstem Herzen, wie Großes Gott in eure Hände gelegt hat.

Erzieht uns ein neues Geschlecht zu Gottesfurcht, Mannhaftigkeit, Sittenreinheit.

Evangelische Eltern, schützt und fördert die evangelische Schule! Freunde der Jugend, unterstützt die evangelischen Jugendvereine, freut euch der christlichen Jugendbewegung.

Ihr Christen alle, werft Dämme auf gegen die schmutzigen Fluten, die alles, was heilig ist, niederzureißen drohen.

Kämpfet! — und noch einmal kämpfet!

gegen den maßlosen Alkoholmißbrauch,

gegen die zügellose Vergnügungssucht,

gegen die schamlose Unsitlichkeit,

gegen alle schmutzigen Worte und Bilder.

Tretet ein für jeden Rest alter guter Sitte in Stadt und Land! Richtet die heiligen Schranken christlicher Zucht und Ordnung wieder auf! Dann wird das Gift, das unser ganzes Volk zerlegt, aus seinem Leben wieder ausgeschieden werden. Dann wird die alte Treue wieder zu Ehren kommen.

Zum Himmel schreit die Zerrissenheit unseres Volkes.

Last uns Brücken schlagen!

Ihr evangelischen Arbeiter, ihr evangelischen Arbeitgeber, fühlt es wieder, daß ihr zusammengehört als Glieder eines Volkes, als Brüder vor Gott!

In Sturm und Drang dieser schweren Zeit erhielt uns Gott das Haus unserer evangelischen Kirche. Aber Risse und Lücken klaffen in ihren Mauern. Zielbewußt drängt die römisch-katholische Kirche vor. Rücksichtslos suchen sich kirchenfeindliche Sekten im geheimen einzunisten. Um so dringender bitten wir euch:

Haltet eurer Heimatkirche die Treue!

Tragt Steine herzu, daß sie gebauet werde.

Werdet selbst lebendige Steine!

Ruht nicht bis unsere Kirche wieder das Gewissen unseres Pommernvolkes geworden ist!

Gott wartet auf euren Dienst. Wer will ihn warten lassen?

Sein Feuer fällt vom Himmel, das Feuer seines Geistes.

Laßt doch eure Herzen entzünden in heiliger Blut neuen Glaubens und neuer Liebe!

Für unsern Herrn ist kein Opfer zu groß, keine Mühe zu schwer für seine Kirche.

Freiwillige vor zum Dienste des Herrn!

Wer noch ein evangelischer Mann ist, an die Front!

Hinein in den großen heiligen Kampf um die Seele unseres Volkes! Und ihr evangelischen Frauen, tut auch ihr, was ihr zu tun schuldig seid. Stärkt den Männern den Rücken!

Der Herr aber tue Barmherzigkeit an uns!

Der Herr bekenne sich zu uns und fördere das Werk unserer Hände!

Der Herr erhalte, stärke und segne unsere heißgeliebte pommersche evangelische Kirche!

Indem wir die vorstehende Kundgebung, welche durch den Herrn Präses der 17. Pommerschen Provinzialsynode in Plakatform zur Anheftung an die Kirchentüren und Vorlesung vor den Gemeinden den Pfarrämtern bereits unmittelbar zugegangen ist, auch unsererseits bekanntgeben, weisen wir die Herren Geistlichen an, die Kundgebung von der Kanzel am 1. Weihnachtstage zu verlesen, soweit es noch nicht geschehen sein sollte.

Lgb. VI. Nr. 3323.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. November 1925.

(Nr. 228.) Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft, Studienstiftung des Deutschen Volkes.

Der völlige Zusammenbruch des Stipendienwesens an den Deutschen Hochschulen macht sich seit dem Eintritt stabiler Verhältnisse besonders schmerzlich bemerkbar. Allein die preußischen Universitäten veräußerten vor dem Kriege neben den zahlreichen Familienstipendien über ungefähr 600 000 M Stipendienmittel im Jahr. Die in den letzten Jahren an allen Universitäten und Hochschulen geschaffenen auf dem Gedanken der Selbsthilfe aufgebauten, von Studenten, Dozenten und Freunden aus dem Wirtschaftsleben gemeinsam geleiteten studentischen Wirtschaftskörper haben an allen Orten Einrichtungen wie Studentenspeisungen, Leihbüchereien u. a. geschaffen, die die Lebenshaltung an den Deutschen Hochschulen um etwa 30% im Durchschnitt verbilligen. Während der Inflationszeit waren unzählige Wertstudenten imstande, ihre Studienkosten ganz oder zu einem großen Teil durch Werkarbeit während der Ferien sich zu verschaffen. Heute gibt selbst längere Werkarbeitszeit nicht mehr die nötigen Ersparnissummen, um mit ihnen das Studium zu beginnen. Trotz der genannten verbilligenden Wirtschaftseinrichtungen bleiben die Hochschulen einem großen Teil des verarmten deutschen Mittelstandes verschlossen, da ein großer Teil selbst der besser gestellten Mittelstandsfamilien, vor allem bei einer größeren Kinderzahl, die erforderlichen Summen zum Studium der Kinder nicht mehr erübrigen kann.

Um wenigstens einzelnen ausnahmsweise begabten und wertvollen Abiturienten, deren Verzicht auf das Studium als ein Verlust für die Allgemeinheit und für die akademischen Berufe angesehen werden müßte, das Studium trotzdem zu ermöglichen, hat die Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft die Studienstiftung des Deutschen Volkes geschaffen, aus der jährlich etwa 100—120 sorgfältig ausgewählte Abiturienten, die ihr Studium erstmalig beginnen, Studienunterstützungen erhalten sollen. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zunächst erst für ein Jahr (2 Studiensemester). Nach Ablauf des ersten Studienjahres (2 Semester) wird auf Grund der Hochschulzeugnisse und des Gutachtens eines Vertrauensdozenten über das weitere Verbleiben in der Studienstiftung neu entschieden. Die Wirtschaftshilfe betrachtet es dabei als ihre Pflicht, denjenigen, die in dieser Zeit das in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen, auch nach Ablauf dieses Jahres weiterzuhelfen, so daß sie das mit Erfolg begonnene Studium weiterführen und abschließen können. Abiturientinnen stehen bei der Berücksichtigung männlichen Bewerbern vollkommen gleich. Bewerbungen ehemaliger Abiturienten, die bereits ihr Studium begonnen haben bzw. schon in höheren Semestern stehen, sind nicht zulässig. Für sie empfiehlt es sich, entweder mit dem der Wirtschaftshilfe angeschlossenen Wirtschaftskörper oder mit der örtlichen Zweigstelle der Darlehnskasse der Deutschen Studentenschaft an der betreffenden Hochschule Fühlung zu nehmen.

Neben verschiedenen Vergünstigungen (z. B. ermäßigte Essenpreise, verbilligte Wohnung ufm.) soll den ausgewählten Studenten ein Geldzuschuß bewilligt werden, der unter möglichster Heranziehung von Zuschüssen der Familien auf alle Fälle so gehalten sein soll, daß ein ernstes Studium bei genügender Ernährung und mit dem erforderlichen Material (vor allem von Büchern) möglich ist. Außerdem werden sich die Fürsorgeausschüsse der Wirtschaftskörper bemühen, für jeden einzelnen der von der Studienstiftung des Deutschen Volkes unterstützten Studierenden schon im ersten Semester Honorarbefreiung zu erlangen. An der Hochschule sollen die erwähnten Bewerber mit den studentischen Wirtschaftskörpern in Verbindung gebracht werden, ferner mit einem Dozenten, der als persönlicher Vertrauensmann und Ratgeber vor allem in Studienfragen wirken soll.

Die maßgebenden und wichtigsten Stellen für die Einreichung der Gesuche und die Beurteilung der Bewerber sind die höheren Schulen, deren Direktoren gerne bereit sein werden, die für die Bewerbung erforderlichen Vordrucke zu vermitteln; die Vordrucke können auch unmittelbar von der Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft, Studienstiftung des Deutschen Volkes, Dresden-A. 24, Kaiserstraße 2, an welche auch die Bewerbungen zu richten sind, bezogen werden. Als letzter Einsendungsstermin für Bewerbungen durch die Hand des Studiendirektors der zuständigen höheren Schule gilt der 20. Dezember d. Js. Frühere Einsendung ist erwünscht. Später eingehende Gesuche können unter keinen Umständen Berücksichtigung finden und werden zurückgesandt. Die Entscheidungen der Gesuche werden unmittelbar nach der Sitzung des zentralen Arbeitsausschusses im März 1926 den Bewerbern mitgeteilt.

Die Herren Geistlichen der Provinz machen wir auf diese dankenswerte Einrichtung hierdurch aufmerksam.

Lgb. VI. Nr. 3313.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. November 1925.

(Nr. 229.) Vorbereitung zu den theologischen Prüfungen.

Erfahrungen der letzten Zeit nötigen die Prüfungskommission des Evangelischen Konsistoriums, die Studierenden der Theologie darauf hinzuweisen, daß wir in Zukunft erhöhte Anforderungen in der Kenntnis der Dogmengeschichte stellen müssen. Ebenso werden wir in verschärftem Maße sprachliche Kenntnisse im biblischen Hebräisch und Griechisch fördern, etwa nach Analogie der Vorkriegszeit. Deswegen halten wir es für unerlässlich, daß außer dem selbstverständlichen Besuch eines Alttestamentlichen und eines Neutestamentlichen Seminars in beiden Fächern zuvor ein Proseminar besucht wird. Wir ersuchen die Herren Superintendenten und Pfarrer, die jungen Theologen, welche sich in der Vorbereitung befinden, nach Möglichkeit hierauf hinzuweisen.

Lgb. II. Nr. 898.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. November 1925.

(Nr. 230.) 3. Soziallehrgang für Theologen.

Die Evangelisch-soziale Schule in Spandau (Johannisstift) veranstaltet vom 19.—26. Januar 1926 wieder einen Lehrgang für Pastoren mit folgender Tagesordnung:

Sozialkursus für Pastoren vom 19.—26. Januar 1926
an der Evangelisch-sozialen Schule e. B. des Johannesstiftes, Spandau.

Dienstag, den 19. Januar.

Vormittags: Bericht über die Stockholmer Weltkonferenz für praktisches Christentum.
Oberkonsistorialrat Scholz. Prof. Deißmann.

Nachmittags: Desgleichen. Abg. Streiter.

Abends: Aussprache.

Mittwoch, den 20. Januar.

Vormittags: Das politische und soziale Ethos des Luthertums. Prof. Althaus.

Nachmittags: Wirtschaftsprobleme der Industrie. Abg. Fromein. Generalsekr. Waltrusch.

Abends: Aussprache.

Donnerstag, den 21. Januar.

Vormittags: Wirtschaftsprobleme der Landwirtschaft. Direktor Treviranus.

Nachmittags: Desgleichen. Bezirksleiter Hülser.

Abends: Aussprache.

Freitag, den 22. Januar.

Vormittags: Grundlagen des Arbeitsrechts. Dr. Gerber.

Nachmittags: Desgleichen. Dr. Gerber.

Abends: Aussprache.

Samstag, den 23. Januar.

Vormittags: Kapitalismus und Sozialismus. Prof. Brunstäd.

Nachmittags: Desgleichen. Prof. Brunstäd.

Abends: Desgleichen. Prof. Brunstäd.

Sonntag, den 24. Januar.

Vormittags: Gottesdienst. Generalsuperintendent Burghart.

Nachmittags: Frei.

Abends: Frei.

Montag, den 25. Januar.

Vormittags: Stand der Sozialpolitik. Arbeitersekretär Koch.

Nachmittags: Die Wohnungsfrage. Prof. Titius. Sekretär Brost. Direktor de Laporte.
Pastor Greiner.

Abends: Aussprache.

Dienstag, den 26. Januar.

Vormittags: Die Alkoholfrage. Prof. Gonser. Abg. Strathmann.

Nachmittags: Aussprache.

Abends: Schlußvortrag. Prof. Brunstäd.

Tagesordnung:

8,15 Uhr: Andacht (halten Teilnehmer),

8,30 Uhr: Frühstück,

9 Uhr: Vortrag,

1 Uhr: Mittagessen,

3 Uhr: Kaffee,

3,30 Uhr: Vortrag,

7 Uhr: Abendessen,

8 Uhr: Vortrag bzw. Aussprache.

Mittwoch, den 20. und Montag, den 25. Januar, wird wegen der reichbesetzten Nachmittage die Tagesordnung entsprechend verschoben.

Wir empfehlen den Lehrgang aufs wärmste. Geistliche, welche an demselben teilzunehmen beabsichtigen, wollen sich baldigst bei dem Vorstand der evangelisch-sozialen Schule in Spandau, Johannisstift melden und uns gleichzeitig berichten.

Egb. VI. Nr. 3197.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. November 1925.

(Nr. 231.) Haushaltspläne der Pfarrkassen und Pfarrstellen für 1925.

Eine große Zahl von Gemeindefkirchenräten ist noch mit der Erledigung unserer allgemeinen Verfügung vom 19. September 1925 — Egb. XI Nr. 1819 — Kirchliches Amtsblatt 1925 Seite 170 Nr. 191 —, betreffend die Einreichung einer beglaubigten Abschrift des Pfarrkassen- bzw. Pfarrstellenhaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1925 rückständig. Wir erinnern die betreffenden Gemeindefkirchenräte an die Erledigung unserer vorbezeichneten Verfügung binnen längstens 10 Tagen; eventuell sind die Hinderungsgründe anzuzeigen.

Egb. XI. Nr. 2196.

(Nr. 232.) Familienforschung.

Rittergutsbesitzer L o e m p f e, Domersleben, Bez. Magdeburg, zahlt 50.— Mark Belohnung für den einwandfreien Nachweis durch Tauf- oder Trauungsurkunde der Abstammung des Karl Benjamin L ä m p f e, L ö m p f e, L e m b f e (und ähnlich), geboren etwa 1700 bis 1720.

Tab. IX. Nr. 3288.

(Nr. 233.) Geschenke.

1. a) Den Kirchen in Altwigshagen, Lübs und Neuendorf A 778 RM Kosten für neue Orgelprospekt Pfeifen durch freiwillige Beiträge der Kirchengemeinden.
- b) Der Kirche in Altwigshagen von dem Patron, Herrn Rittmeister a. D. von Borcke 200 RM, zum Anstrich des Kircheninneren.
2. a) Der Kirche in Teterin, Kirchentkreis Anklam, von der Patronin der Kirche, Frau Hedwig Holz, geb. Gleß in Muggenburg, Post Spantekow, Kreis Anklam, eine neue Altarbibel.
- b) Von der Kirchengemeinde durch Sammlung eine neue, größere Glocke für die während des Krieges geopfert.
3. Der Kirche zu Zettin, Kirchentkreis Bütow, als Ersatz für die im Kriege abgelieferte Glocke vom Kirchenpatronat, Patronatsvertreter Rittergutsbesitzer Erich Taute in Darselow, eine Bronzeglocke im Gewicht von etwa 10 Zentnern und im Werte von ungefähr 1400 RM.
4. Der Kirche in Ranzin, Kirchentkreis Greifswald Land, von Herrn Direktor Becker-Berner ein Kreuzifix aus frühitalienischer Marmorarbeit, 2 Altarkerzen von Frau Baronin von Hinüber in Ranzin.
5. Der Kapelle in Lüßow, von dem Patron Herrn Rittmeister a. D. Kammerherr von Boß Wolfradt auf Lüßow, eine Kirchenglocke im Werte von 1200 RM als Ersatz für die 1917 abgelieferte Glocke.
6. Der Kirchengemeinde in Seefeld, Kirchentkreis Stargard, durch freiwillige Spenden eine a-Glocke zum Preise von 1564,60 RM.
7. Der Kirchengemeinde Bruchhausen, Kirchentkreis Stargard,
 - a) durch freiwillige Spenden eine b-Glocke zum Preise von 1109,60 RM,
 - b) von der verwitweten Frau Oberförster Erler ein Kronleuchter aus Bronze.
8. Der Kirche in Brallentin, Kirchentkreis Werben, von der Ortsgruppe des Vaterländischen Frauenvereins vom Roten Kreuz eine leinene Altardecke mit Stickerei und Spitzenansatz im Werte von 100 RM.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ernennung.

Der Pastor Viz. Scheel in Siedkow, Kirchentkreis Belgard, ist zum Superintendenten des Kirchentreibes Cammin ernannt worden.

2. Titelverleihung.

Der Pastor Salzsieder in Ferdinandschhof, Kirchentkreis Pasewalk, ist von der philosophischen Fakultät der Universität Berlin zum Doktor der Philosophie und Magister der freien Künste promoviert worden.

3. Berufen:

- a) Der Pastor Schliep in Rölpin, Kirchentkreis Neustettin, zum 2. Pastor in Labes, Kirchentkreis Labes, zum 16. November 1925.
- b) Der Pastor Köppen in Scholwin, Kirchentkreis Stettin Land, zum Pastor in Ravenstein Kirchentkreis Jakobshagen, zum 16. November 1925.
- c) Der Hilfsprediger Schlieme in Diepe, Kirchentkreis Usedom, zum Pastor in Schluschow, Kirchentkreis Lauenburg, zum 16. November 1925.
- d) Der Provinzialvikar Kurt Schardin in Wotenick, Kirchentkreis Loitz, zum Pastor in Bielburg, Kirchentkreis Neustettin zum 1. Dezember 1925.

4. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Siedkow, Kirchenkreis Belgard, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers zum 15. November 1925 erledigt und, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat, sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung vorhanden.
- b) Die Pfarrstelle Schivelbein II-Klütow, Kirchenkreis Schivelbein, ist durch Versetzung erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung vorhanden.

Über die Stelle ist bereits durch den Magistrat von Schivelbein verfügt.

Schriftenanzeige.

Pastor Lic. Bohn, Sittlichkeitsgesetze aus dem amtlichen Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches. Alter und neuer Text mit kurzen Erläuterungen. Verlag des Deutschen Sittlichkeits- und Rettungsvereins in Plözensee. (Postfach Berlin 31 531 Bohn.) Preis 50 P.

Notizen.

1. Die Kirchengemeinde Nipperwiese Kirchenkreis Bahn, beabsichtigt, zur Deckung der laufenden Ausgaben eine kurzfristige Anleihe bis zur Höhe von 1500 RM zu angemessenem Zinsfuß aufzunehmen. Wir machen die Gemeindefkirchenräte, die über genügende Mittel verfügen, hierauf aufmerksam. Interessenten wollen sich an den Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats, Herrn Pastor Feyerabend in Fiddichow, wenden.
2. Diesem Amtsblatt liegt eine Subskription und Vorbestelliste auf das Handbuch über den Preussischen Staat, herausgegeben vom Preussischen Staatsministerium, für das Jahr 1926 bei. Auf das Erscheinen dieser neuen Auflage weisen wir empfehlend hin.
3. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt des Jerusalems-Vereins zur Empfehlung der an einem Weihnachtsfeierlage für diesen Verein einzusammelnden Kirchenkollekte bei (vergl. Kirchl. Amtsbl. 1925 Nr. 25 S. 173 Nr. 196).

1 Beilage

1 Beilage